

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3
Paulustorgasse 4
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 24. März 2014
iws/absenger

GZ: ABT03-2-5.00/52-2013

Stellungnahme - Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes eines Gesetzes über die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten und Spielapparaten (Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014- StGSG) und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird seitens der WKO Steiermark die Umsetzung der Bestimmungen über Landesausspielungen der Glücksspielgesetznovelle 2010 begrüßt, da ein Verbot angesichts der Erlaubnis von Landesausspielungen in anderen, vor allem den an die Steiermark angrenzenden Bundesländern nicht sinnvoll wäre. Die in den Erläuterungen aufgezählten Ziele - v.a. die Sicherstellung eines entsprechenden Jugendschutzes und Spielerschutzes - werden sich jedoch mit den im Entwurf vorgesehenen Regelungen, insbesondere der Beschränkung der Standortbewilligungen auf Automatensalons, nicht erreichen lassen. Vielmehr ist zu befürchten, dass dort, wo derzeit Automaten in Einzelaufstellung betrieben werden (Gastronomie, Tankstellen mit Gastronomie) illegal Spielapparate aufgestellt werden und dabei die Spieler- und Jugendschutzbestimmungen keine Rolle spielen. Die illegale Spielapparateaufstellung erfolgt dabei nicht durch gewerbliche Unternehmer, sondern neue Marktteilnehmer, die bewusst die „Einzelaufstellungslücke“ ausnützen und den Gastwirten und Tankstellenbetreibern vorspiegeln, es würde sich um eine gesetzlich erlaubte Vorgehensweise handeln. Die Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft ist seit dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, dass das Aufstellen neuer Geldspielapparate nicht mehr zulässt, zunehmend mit Rückmeldungen von Mitgliedern über derartige Praktiken konfrontiert.

Auch das benachbarte Ausland, z.B. das Casino „MOND“ in Sentilj/Slowenien, verfügt über ein überaus großes und leicht erreichbares Angebot.

Durch die Limitierung der Höchstanzahl an Glücksspielautomaten gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfes würden bei der ausschließlichen Möglichkeit des Betriebes in Automatensalons in vielen Gemeinden keine Automaten mehr aufgestellt werden können; die derzeit beim „Dorfwirt“ betriebenen Spielautomaten wären somit nicht mehr vorhanden. Die an diese Unterhaltungsmöglichkeit gewöhnte örtliche Bevölkerung würde jedoch auf das Spielen nicht verzichten,

sondern auf andere Möglichkeiten ausweichen. Das Spielangebot im Internet ist zum Beispiel jederzeit leicht erreichbar, gewährleistet die Einhaltung von Spieler- und Jugendschutzmaßnahmen nicht und hat Studien zufolge ein wesentlich höheres Suchtpotential vgl. z.B. Ladd/Petry (University of Connecticut, 2002) als das Automatenspiel.

Die Zunahme des Online-Spielbetriebs wird etwa durch eine kürzlich stattgefundenen Pressekonferenz der Casinos Austria belegt, bei der über zunehmende Umsätze und die Tatsache, dass dieser Bereich bereits mehr einspielt als Lotto, Toto und Klassenlotterien zusammen, informiert. So verzeichneten die Österreichischen Lotterien 2013 mit einem Plus von 3,2% einen Umsatz von 3,05 Milliarden Euro. Dieser Anstieg sei im Wesentlichen auf die Internetseite www.win2day.at zurückzuführen. Dort stieg der Umsatz um 5% auf 1,2 Milliarden Euro.

Um ein ausgewogenes Verhältnis von Glücksspielautomaten im ganzen Bundesland, die von Unternehmen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend betrieben werden, zu gewährleisten und zur Sicherstellung der Einhaltung der wichtigen Aspekte des Jugend- und Spielerschutzes sollte daher **zumindest eine Auspielbewilligung für die Einzelaufstellung von Glücksspielautomaten** vorgesehen werden. Dies würde bedeuten, dass auch steirische Betreiber, die bereits bisher in diesem Bereich tätig waren, sich um eine Lizenz für Glücksspielapparate bewerben könnten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1 - Anwendungsbereich

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Gesetzesentwurfes ist das Gesetz nicht anzuwenden auf den Betrieb von Musikautomaten, Billardtischen, Fußballtischen, Kegel- und Bowlingbahnen und Apparaten, die ihrer Art und Funktion nach ausschließlich der Unterhaltung von nicht schulpflichtigen Kindern dienen.

Diese taxative Aufzählung von in Gast- und Schankgewerbebetrieben traditionell gehaltenen Spielen ist im Sinne des § 111 Abs. 4 Z 2 Gewerbeordnung 1994 zu eng gefasst. Das Halten von Spielen nach § 111 Abs. 4 Z 2 GewO 1994 unterliegt dem Kompetenztatbestand Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG. Beim Halten von Spielen nach § 111 Abs. 4 Z 2 GewO 1994 handelt es sich um ein Nebenrecht des Gastgewerbetreibenden (vgl. VwGH 14. 9. 2005, 2004/04/0055). Es kann allerdings auch als freies Gewerbe ausgeübt werden (VwGH 14. 9. 2005, 2004/04/0055).

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf die Ausnahmebestimmung gemäß § 1 Abs. 2 Z 9 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 verweisen, welche das Halten von Spielen nach § 111 Abs. 4 Z 2 GewO 1994 aus den angeführten Gründen vom Anwendungsbereich des Veranstaltungsgesetzes ausnimmt. Die erläuternden Bemerkungen zum Veranstaltungsgesetz führen dazu aus, dass zu den Spielen nach § 111 Abs. 4 Z 2 GewO 1994 z.B. Tischtennis, Billard, Musikautomaten, Kegelbahnen, Flipper, Kegelautomaten, Fußball und Hockeyautomaten, Fuß-

balltische sowie Kinderreitapparate und Kinderschaukelapparate oder andere für vorschulpflichtige Kinder bestimmte Apparate, nicht jedoch Unterhaltungsspielapparate zählen.

Aufgrund der eingeschränkten taxativen Aufzählung im Gesetzentwurf muss im Umkehrschluss darauf geschlossen werden, dass alle übrigen Spiele, welche nicht aufgezählt werden, dem Anwendungsbereich unterliegen, obwohl die Kompetenzregelung eindeutig dagegen spricht.

In diesem Sinne muss die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 Z 2 geändert werden in „*Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf, das Halten von Spielen nach § 111 Abs. 4 Z 2 GewO 1994.*“ Um in der Praxis Unklarheiten hinsichtlich der Abgrenzung zu vermeiden, regen wir eine beispielhafte Aufzählung in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetz an. Diese können gleichlautend wie die Ausführungen zum Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 erfolgen, jedoch ergänzt um Pfeilwurfspiele bzw. Dart. Zu den Spielen, deren Halten den Bestimmungen der GewO unterliegen, zählen auch Pfeilwurfspiele. Vorrichtungen, dass solche Spiele erst nach Münzeinwurf in Betrieb genommen werden können, oder eine elektronische Registrierung des Spielergebnisses machen diese nicht zu einem „Spielautomaten“ (siehe Kommentar „Kinscher-Paliego-Barfuß zur Gewerbeordnung).

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass eine entsprechende Ausweitung des Ausnahmetatbestandes keinerlei abgabenrechtliche Konsequenzen begründet, da das Lustbarkeitsabgabengesetz 2003 ohnehin auch das Halten von Spielen nach § 111 Abs. 4 Z 2 GewO 1994 einbezieht. Da bereits nach dem Lustbarkeitsabgabengesetz eine Meldepflicht gegenüber der Gemeinde besteht, ist auch aus diesem Gesichtspunkt eine zusätzliche Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz aus unserer Sicht nicht erforderlich.

§ 3 - Allgemeines

Im Sinne des in der Einleitung Ausgeführten sollte § 3 folgendermaßen lauten:

- (1) Die Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten im Bundesland Steiermark*
 - 1. bedarf einer Ausspielbewilligung (§§ 4 - 9)*
 - 2. darf nur in Automatensalons erfolgen, die für die Inhaberin der Ausspielbewilligung bewilligt sind (§§ 10 - 12) oder in den gewerberechtlich genehmigten Betriebsräumen von Gastgewerbebetrieben (§§ x - x)*
 - 3. darf nur mit Glücksspielautomaten durchgeführt werden, die für die Inhaberin der Ausspielbewilligung bewilligt sind (§§ 13 - 14).*

Dementsprechend sind im gesamten Gesetz entsprechende Anpassungen an die Möglichkeit des Betriebens von Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung vorzunehmen, die den Vorgaben des Glücksspielgesetzes zu entsprechen haben und es wäre nach dem 3. Abschnitt ein neuer 4. Abschnitt mit der Überschrift „*Einzelaufstellung*“ einzufügen, wodurch die nachfolgenden Abschnitte jeweils neu zu nummerieren wären.

§ 10 - Allgemeines

Folgende Formulierung von § 10 Abs. 3 Z 1 wird vorgeschlagen:

(3) Bei den Standorten von Automatensalons müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

1. zu Kindergärten, Schulen, Horten und Jugendheimen mindestens 100 Meter Gehweg, gemessen von der Mitte der jeweiligen Ein- und Ausgänge.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Bundesgesetzgeber betreffend Jugendheimen, Jugendzentrum usw. keine Regelungen vorsieht, zumal ihm die Spielerkarte, die nur an Personen über 18 Jahre ausgegeben werden darf, als ausreichende Sicherheit für die Einhaltung des Jugendschutzes genügt. Darüber hinaus fehlen klare Definitionen zu den einzelnen Einrichtungen. Auch der oberösterreichische Landesgesetzgeber hat genau aus diesem Grund von der ursprünglich im Entwurf vorgesehenen Regelung Abstand genommen.

Z 4 sollte lauten:

4. zwischen Automatensalons derselben Bewilligungsinhaberin 100 Meter Gehweg, gemessen von der Mitte der jeweiligen Ein- und Ausgänge.

Weiters sollte folgende Z 5 angehängt werden:

5. diese Abstandsregelungen gelten nur für bereits seit zumindest sechs Monate bestehende in § 10 Abs. 3 Z 1 bis 4 aufgezählte Einrichtungen. Die nachträgliche Ansiedelung von Einrichtungen von gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 bis 4 berührt nicht die bereits bestehende Bewilligung für Automatensalons.

Für den Inhaber einer Ausspielbewilligung muss Rechtssicherheit hinsichtlich allfälliger Verträge (Kauf, Miete) und getätigter Investitionen bestehen. Die nachträgliche Errichtung einer in § 10 Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Einrichtung darf daher nicht zum Erlöschen einer Automatensalonsbewilligung führen.

§ 11 - Automatensalonsbewilligung

Grundsätzlich ist überall dort, wo die Behörde eine Bewilligung zu erteilen hat, eine Frist für die Erteilung der Bewilligung vorzusehen. Etwa

§ 11 (3): Die Bewilligung ist schriftlich *binnen vier Wochen* zu erteilen und kann mit Auflagen ...

§ 11 (4): Vor Erteilung der Bewilligung ist die zuständige Standortgemeinde zu hören. *Diese hat eine Stellungnahme binnen 10 Tagen abzugeben, andernfalls wird Zustimmung vorausgesetzt.*

§ 11 (5) im Bewilligungsbescheid ist insbesondere festzuhalten:

1.: dass die Bewilligung für den Automatensalon mit der Dauer der Ausspielbewilligung begrenzt ist.

Der Inhaber einer Ausspielbewilligung hat eine Betriebspflicht, muss Standorte für Automatensalons akquirieren und langfristige Verträge abschließen. Es kann daher nicht sein, dass eine Automatensalonbewilligung eine kürzere Laufzeit als die Dauer der Ausspielbewilligung hat.

§ 11 (5) 2. und 3. sind zu streichen, da der Bundesgesetzgeber die Höchstzahl der aufzustellenden Glücksspielautomaten sowie die Verpflichtung zum Betrieb regelt. Dem Landesgesetzgeber ist keine Möglichkeit einzuräumen, eine geringere als im Bundesgesetz festgelegte Höchstzahl an aufzustellenden Glücksspielautomaten festzusetzen.

Eine Formulierung, mit der aufgrund der Abstandregelung die Automatenhöchstzahl mit 15 beschränkt wird, ist jedoch wünschenswert.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

§ 11 (7)

Liegen mehrere Bewerbungen unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für Standorte von Automatensalons vor, so hat die Behörde - bei vorliegender sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen - jener Bewerberin oder jenem Bewerber die Bewilligung zu erteilen,

- 1. bei Bewerbungen für den selben Standort der oder dem, die oder der das zweckgebundene Nutzungs- oder Verfügungsrecht über den Standort nachweisen kann*
- 2. bei der Bewerbung für einen bestehenden Standort und einen neuen Standort oder mehrere neue Standorte, deren gemeinsamer Betrieb sich ausschließen würden, der oder dem, die oder der das zweckgebundene Nutzungs- oder Verfügungsrecht für einen bestehenden Standort nachweisen kann*
- 3. bei der Bewerbung für zwei oder mehrere neue Standorte, deren gemeinsamer Betrieb sich ausschließen würde, der oder dem, deren oder dessen Ansuchen früher bei der Behörde einlangt.*

Damit soll vermieden werden, dass Bewilligungswerber ohne Verfügungsrecht über einen Standort Anträge einbringen und so den Mitbewerb an der Betriebspflicht hindern.

§ 12 - Leiter/Leiterin des Automatensalons

Zu Abs. 2 Z 1 möchten wir auf einen Redaktionsfehler hinweisen. Richtig müsste es § 5 Z 5 lauten.

§ 13 - Glücksspielautomatenbewilligung

Folgende neue Formulierung wird vorgeschlagen:

(1) Die Aufstellung und der Betrieb von Glücksspielautomaten in Automatensalons bedarf einer Bewilligung *mittels Bescheides. Dieser ist binnen zwei Wochen ab Antragseinbringung zu erteilen.*

§ 14 - Änderung und Erlöschen der Glücksspielautomatenbewilligung

Folgende neue Formulierung wird vorgeschlagen:

(1) Jeder Austausch, jede wesentliche Änderung (z.B. Änderung des Gehäusetyps oder Änderung der Spielprogramme) und jede Standortveränderung eines bewilligten Glücksspielautomaten ist der Behörde unter Einhaltung der Voraussetzung des § 13 Abs. 2 und 3 anzuzeigen *und durch diese bei Erfüllung der Voraussetzungen in Entsprechung dieses Gesetzes binnen zwei Wochen mittels Bescheid zu bewilligen.*

§ 15 - Zutritt zu Automatensalons

Zu Abs. 7 wird angemerkt, dass die Erfassung von Daten über die Höhe des Verlustes eines Spielers/einer Spielerin für den Bewilligungsinhaber nicht möglich ist. Somit kann die „Selbstsperrre“ bei Erreichen einer selbstgewählten Verlust-Obergrenze nicht durchgeführt werden. Als effizientere Spielerschutzmaßnahme sollte der Spieler/die Spielerin sich temporär oder permanent vom Spiel sperren lassen können.

§ 16 - Schulungsmaßnahmen

Folgende neue Formulierung wird vorgeschlagen:

(3) Die Schulungen im Umgang mit Spielsucht sind in Form einer Grundschulung in der Dauer von zwei Tagen *pro Jahr* und regelmäßig zu besuchender vertiefender Schulungen in der Dauer von einem halben Tag *pro Jahr* zu absolvieren und haben ...

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 4 erscheint für uns überschießend und sollte entfallen. Die in Abs. 5 vorgesehene Berichtspflicht der Bewilligungsinhaberin an die Behörde sollte jedoch jährlich erfolgen müssen.

§ 18 - Spielerkarte

Das Erfordernis gemäß Abs. 3 Z 1, dass eine Spielerkarte über eine Anzeigefunktion verfügt, mit der die Abkühlphase sowie ein Ausschluss vom Besuch des Automatensalons und der Spielteilnahme angezeigt wird, ist technisch nicht möglich. Die Spielerkarte dient als Ausweis und hat keine Anzeigefunktionen. Erst wenn die Spielerkarte in das Gerät gesteckt wird, ist eine Anzeige möglich. Geregelt muss daher werden, dass die Anzeige der Abkühlungsphase usw. am Glücksspielautomaten erfolgt.

Für Abs. 3 Z 2 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

(3) 2. Den Ausschluss von der weiteren Spielteilnahme im Falle des Erreichens der Abkühlphase für fünf Minuten.

§ 20 - Spielverlauf und Spielprogramm in Automatensalons

Anstelle des im Entwurf vorgesehenen Eintritts der Abkühlungsphase nach zwei Stunden wird vorgeschlagen, diese bereits nach einer Stunde eintreten zu lassen, dafür jedoch deren Dauer mit 5 Minuten zu limitieren (so, Anmerkung zu § 18 Abs. 3 Z 2). Daher sollte Z 7 lauten:

(1) Die Bewilligungsinhaberin ...

7. nach jeweils einer Stunde ununterbrochener Spieldauer eines Spielteilnehmers/einer Spielteilnehmerin der Glücksspielautomat abschaltet.

§ 32 - Überwachung und Überprüfung

Die Überprüfungsbefugnis wird grundsätzlich befürwortet. Die Übergabe von Datenträgern wie Platinen und Festplatten, wie in Abs 3 vorgesehen, bedeutet jedoch eine Unterbrechung der direkten Anbindung an das BRZ (Bundesrechenzentrum) und eine Sperre des Gerätes. Dadurch kann der Bewilligungsinhaber seiner gesetzlich verankerten Betriebspflicht nicht nachkommen.

§ 34 - Strafbestimmungen

Aus unserer Sicht ist die Pönalisierung des Versuchs in Abs. 4 als praxisfremd abzulehnen. Bei den Bezug habenden Delikten sind Versuche kaum nachweisbar. Eine derartige Bestimmung könnte daher nur behördliche Neigungen zu Unterstellungen hervorrufen, hat aber sonst keine wirkliche Funktion.

Minderheitenvotum

Im kammerinternen Begutachtungsverfahren konnte hinsichtlich der Forderungen der Sparte Bank und Versicherung kein Interessenausgleich erzielt werden. Die abweichende Stellungnahme der Sparte Bank und Versicherung wird als Minderheitenvotum gemäß § 59 WKG angeschlossen:

Einleitend erlauben wir uns festzuhalten, dass wir uns im Sinne des Spielerschutzes und der Suchtprävention grundsätzlich der Meinung namhafter Experten anschließen, dass ein gänzlich Verbot des „Kleinen Automatenglückspiels“ aus ordnungspolitischer Sicht die beste Lösung wäre und regen daher an, zu erwägen, im Land Steiermark auf das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielautomaten im Sinne des § 5 GSpG gänzlich zu verzichten. Für den Fall, dass das Land Steiermark entscheidet, Landesglücksspielautomaten im Sinne des § 5 GSpG zuzulassen, merken wir an, dass wir die ordnungspolitischen Intentionen des Begutachtungsentwurfes ausdrücklich begrüßen.

Nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen dürfen wir noch die folgenden inhaltlichen Anregungen hinzufügen:

Abstandsregelungen

Wir regen an, dass die in § 10 Abs. 3 Z. 2 des Entwurfes normierte Abstandsregelung zu Spielbanken nicht nur für Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten, sondern auch für Automatensalons mit 10 bis 15 Automaten gelten sollte. Eine solche Regelung wäre dazu geeignet, eine aus Gründen des Spielerschutzes höchst problematische Konzentration des Angebotes von Glücksspielautomaten im Bereich der Spielbank Graz zu vermeiden. In wirtschaftlicher Hinsicht könnten durch eine derartige Erweiterung der Abstandsregelung zur Spielbank Graz nicht nur die Rentabilität der bestehenden Investitionen in diese Spielbank abgesichert werden, sondern könnten dadurch auch zukünftige Investitionen ermöglicht werden. Insgesamt wäre eine derartig erweiterte Abstandregelung geeignet, die zukünftige Entwicklung der Spielbank Graz, die nicht nur ein Tourismusleitbetrieb ist, sondern auch direkt rund 130 Arbeitsplätze sichert, weiter abzusichern. Dadurch würde das Land Steiermark und die Spielbankgemeinde Graz auch direkt durch die Ertragsanteile an der Spielbankabgabe sowie durch die wirtschaftliche Wertschöpfung, die mit dem Betrieb der Spielbank verbunden ist, profitieren. Die erweiterte Abstandsregelung wäre für das Land Steiermark auch mit keinerlei Einnahmenverlusten verbunden, da sich durch eine derartige Abstandsregelung die Höchstzahl der zulässigen Glücksspielautomaten auf landesgesetzlicher Basis verringern würde.

Einsätze und Gewinne

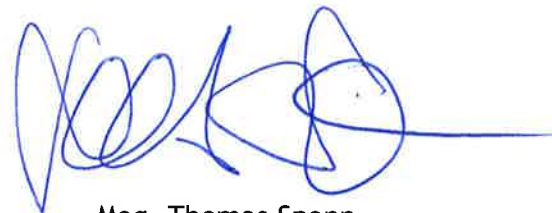
Im Sinne des Spielerschutzes wird empfohlen die Einsatz- und Gewinnmöglichkeiten durch niedrigere als im § 20 des Entwurfes vorgesehene Limits zu beschränken. In diesem Zusammenhang sei auch auf die einschlägigen Bestimmungen des oberösterreichischen Glücksspielautomatengesetzes (insbesondere § 13 Abs. 1 Z. 1-2) verwiesen, wo die vermögenswerten Leistungen des Spielers mit max. € 5.- pro Spiel begrenzt sind und die in Aussicht gestellten Gewinnen € 5.000,- pro Spiel nicht übersteigen dürfen. Damit hat der Oberösterreichische Landesgesetzgeber die im § 5 Abs. 5 GSpG definierten Höchsteinsatz und -gewinnmöglichkeiten halbiert.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der Änderungswünsche und fordert insbesondere zumindest eine Ausspielbewilligung für die Einzelaufstellung von Glücksspielautomaten vorzusehen.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Thomas Spann
Direktor